



## VERKÜRZTE STELLUNGNAHME

**des Verwaltungsrats der in Aigle ansässigen Zwahlen & Mayr SA betreffend den Antrag von Frau Giuliana Della Monta und Frau Rossella Bocciolone sowie der Herren Fausto und Massimo Bocciolone einerseits und der Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A, Italien, Kobarid Holding SA, Luxemburg, und Eurinox SA, Luxemburg, andererseits auf Feststellung des Fehlens einer Pflicht bzw. Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Zwahlen & Mayr SA.**

Der Verwaltungsrat der Zwahlen & Mayr SA teilt mit:

In ihrem Antrag vom 6. Februar 2009 brachten Frau Giuliana Della Monta und Frau Rossella Bocciolone sowie die Herren Fausto und Massimo Bocciolone aus Italien (die Antragsteller) im Zusammenhang mit verschiedenen Beteiligungsübertragungen zwischen den Gesellschaften in der Verwahrkette ihrer 70,44 %-igen Beteiligung an der Gesellschaft Zwahlen & Mayr SA bei der Übernahmekommission einen Antrag auf Feststellung des Fehlens einer Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft Zwahlen & Mayr SA gemäss Art. 32 BEHG ein. In demselben Antrag forderten die Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A, Italien, Kobarid Holding SA, Luxemburg und Eurinox SA, Luxemburg (die antragstellenden Gesellschaften) für sich eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Gesellschaft Zwahlen & Mayr SA im Zusammenhang mit den genannten Übertragungen.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde der Verwaltungsrat der Zwahlen & Mayr SA eingeladen, zu diesen Anträgen Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang stellte er insbesondere fest, dass die vorgenommenen Änderungen keine Auswirkung auf die Stellung der Minderheitsaktionäre der ZM hätten. Unter diesen Umständen beschloss der Verwaltungsrat, den Anträgen der Antragsteller und antragstellenden Gesellschaften auf Feststellung des Fehlens einer Pflicht bzw. Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots an die Aktionäre der Zwahlen & Mayr SA zuzustimmen.

Die vorliegende Mitteilung stellt eine verkürzte Fassung der vollständigen Stellungnahme des Verwaltungsrats vom 17. April 2009 dar, die im Internet in französischer und deutscher Sprache kostenlos unter der Adresse [www.zwahlen.ch/stellungnahme.pdf](http://www.zwahlen.ch/stellungnahme.pdf) konsultiert werden kann. Sie kann auch unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: Zwahlen et Mayr SA, Z.I. 2, 1860 Aigle.

### Verfügung der Übernahmekommission

Die Übernahmekommission hat in ihrer Verfügung vom 17. April 2009 festgestellt, dass für Frau Giuliana Della Monta und Frau Rossella Bocciolone sowie für die Herren Fausto und Massimo Bocciolone keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots besteht bzw. dass es gerechtfertigt ist, die Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A, Kobarid Holding SA und Eurinox SA von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots auszunehmen. Der Text der Verfügung lautet wie folgt (die vollständige Fassung der Verfügung kann unter [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch) konsultiert werden):

1. Die innerhalb des aus Rossella, Fausto, Massimo Bocciolone und Giuliana Della Monta bestehenden Familienpools vorgenommenen Beteiligungsübertragungen ziehen keine Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots betreffend die Aktien der Zwahlen & Mayr SA nach sich.
2. Den Gesellschaften Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A., Kobarid Holding SA und Eurinox SA wird eine Ausnahme von der Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots betreffend die Aktien der Zwahlen & Mayr SA gewährt.
3. Die Zwahlen & Mayr veröffentlicht die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats in deutscher und französischer Sprache in zumindest einer Zeitung der jeweiligen Sprache, um eine nationale Verbreitung zu gewährleisten. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung in den Zeitungen stellt die Zwahlen & Mayr gemäss Artikel 61, Absatz 6 UEV die Stellungnahme an die Kommission und an mindestens zwei Finanzinformationsdienstleister zu.
4. Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Zwahlen & Mayr SA in den Zeitungen auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
5. Die Gebühren in der Höhe von CHF 20'000.- gehen zu Lasten von Rossella, Fausto, Massimo Bocciolone und Giuliana Della Monta sowie Sitindustrie Tubes & Pipes S.p.A., Kobarid Holding SA und Eurinox SA; diese haften solidarisch dafür.

### Einspracherecht der Minderheitsaktionäre

Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär, Art. 56 UEV), nachweist, und welche oder welcher am vorliegenden Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die vorliegende Verfügung der Übernahmekommission erheben.

Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft an die Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, [info@takeover.ch](mailto:info@takeover.ch), FAX: + 41 58 854 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates zu laufen.

Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 UEV enthalten.

Aigle, 17. April 2009.

Für den Verwaltungsrat:  
*Philippe Pot, Präsident*